

# RS Lvwg 2018/3/22 LVwG-AV-674/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2018

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

22.03.2018

## Norm

BAO §4 Abs1

BAO §279

BAO §2a

KanalG 1977 §5 Abs1

KanalG 1977 §12 Abs3

KanalG 1977 §14

AAEV 1996 §1 Abs3 Z12

## Rechtssatz

Ungeachtet der Frage, von wem bzw. auf wessen Kosten eine bauliche Anlage errichtet wurde, gilt der Grundsatz „superficies solo cedit“ nach § 418 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), d.h. dass das Eigentum an der baulichen Anlage, gleich ob ober- oder unterirdisch, dem Eigentum am Grundstück folgt, da das Bauwerk einen unselbständigen Bestandteil des Grundstückes bildet. Demnach steht das Eigentumsrecht an einem Einlaufbauwerk oder einem Regenwasserrohr dem Eigentümer des Grundstückes zu, auf welchem sich diese Baulichkeiten befinden.

## Schlagworte

Finanzrecht; Kanalbenützungsgebühr; Regenwasserkanal; Abgabenfestsetzung; Abgabenschuld;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.674.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

24.05.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)